

Monika Koch
88518 Herbertingen

Personenstandswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird angeregt, den Familienstand eines geschiedenen Ehegatten in Formularen nicht mehr mit "geschieden", sondern mit "nicht verheiratet" zu bezeichnen.

In der öffentlichen Petition, der sich 241 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Angabe „geschieden“ werde als Makel, Deklassierung und Verstoß gegen die persönliche Würde empfunden. Daher müssten die Angaben „verheiratet/getrennt lebend“ und „ledig/nicht verheiratet“ genügen. Sollte der Familienstand „geschieden“ aus einem bestimmten Grund tatsächlich von Bedeutung sein, könne die Angabe ausnahmsweise zulässig bleiben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbezug einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) wie folgt dar:

Der Familienstand bezeichnet die Rechtsstellung eines Menschen in der Familie; für die genaue Kennzeichnung des Familienstandes werden die Wörter ledig, verheiratet, geschieden und verwitwet verwendet. Nicht jeder Familienstand ist unter Berücksichtigung aller Lebenssachverhalte mit einem Wort zu beschreiben, so unter anderem der Familienstand eines in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Menschen oder der Familienstand von Ehegatten, deren Ehe aufgehoben wurde.

Die mit der Petition angeregte Bezeichnung „nicht verheiratet“ umfasst mehrere Familienstände und gibt somit keine Auskunft darüber, ob der Betreffende bereits verheiratet war. Für die Beurteilung personenstandsrechtlicher Vorgänge und die Beurkundung in den Personenstandsbüchern ist die spezifische Bezeichnung des Familienstandes unerlässlich, da hiervon das Ergebnis der rechtlichen Prüfung des Sachverhalts abhängig sein kann. So kann es bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes durchaus bedeutsam sein, ob die Mutter nie verheiratet war, ihre Ehe geschieden wurde oder der Ehemann verstorben ist. In den erstgenannten Fällen wird die Vaterschaft nur durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung begründet, wogegen der verstorbene Ehemann kraft Gesetzes als Vater anzusehen ist, wenn sein Tod innerhalb von 300 Tagen vor der Geburt des Kindes eingetreten ist.

Eine genaue Angabe des Familienstandes in verschiedenen Situationen des Alltagslebens ist auch dann unerlässlich, wenn er als Bemessungsgrundlage für staatliche Leistungen oder Ansprüche des Staates gegen den Bürger herangezogen wird. Ist dies nicht der Fall, dürfte es durchaus genügen, den Familienstand lediger, geschiedener und verwitweter Personen wie vorgeschlagen mit „nicht verheiratet“ zu bezeichnen. Derartiges entzieht sich jedoch einer allgemeinen Regelung und ist demnach bereichsspezifischen Normen vorbehalten.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keine Möglichkeit, das mit der Petition vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.